

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weiterstadt

-Sondernutzungssatzung-

Fassung vom Januar 2013	Neufassung von 2017
<p>Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394) sowie der §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 05. Oktober 2006 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, Gehwege und Plätze sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Kreisstraßen 139, 165.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen</p> <p>Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Gehwege und Plätze zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Weiterstadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.</p>	<p>Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) sowie der §§ 16, 17, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung amfolgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (inkl. Straßenbegleitgrün), Gehwege und Plätze sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Kreisstraßen 139, 165.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen</p> <p>Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Flächen zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken bedarf als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Weiterstadt soweit die Nutzung nicht bereits durch andere Vorschriften geregelt wird (z.B. Marktsatzung, Gebührenordnung für Maßnahmen nach der StVO) und diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.</p>

**§ 3
Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist. Die Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn mobilitäts-eingeschränkte Personen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.

Plakatierung ist generell spätestens 2 Werktage nach Ablauf der Genehmigung zu entfernen.

**§ 4
Erlaubnisantrag**

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Weiterstadt, Straßenverkehrsbehörde, zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

**§ 3
Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder zum Schutze der in § 1 genannten Flächen erforderlich ist. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erforderlich macht.
- (2) Die Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn mobilitätseingeschränkte Personen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.
- (3) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.

**§ 4
Erlaubnisantrag**

Erlaubnisanträge sind schriftlich bei der Stadt Weiterstadt, Straßenverkehrsbehörde, zu stellen. Die Anträge müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
- Art, örtliche Begrenzung und Dauer der Sondernutzung,
- Notwendige Angaben für die Berechnung der Sondernutzungsgebühr (z.B. Anzahl qm, Anzahl der Personen etc.).

Anträge sind mindestens 10 Werktage vor Beginn der Genehmigung einzureichen.

§ 5
Erlaubnisfreie Sondernutzungen
(Anzeigepflicht)

Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- b) Bauaufsichtlich freie Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- c) Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe.
- d) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen (z. B. Verkaufstische, Blumenkübel u.a.) sowie Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

Anträge sind mindestens 10 Werktage vor Beginn der Sondernutzung einzureichen.

§ 5
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- b) Bauaufsichtlich freie Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- c) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Fensterbänke, Gesimse, Eingangsstufen, Gebäudesockel, Balkone, Erker, Kellerlichtschächte und Sonnenschutzdächer (Markisen und Vordächer).
- d) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen (z. B. Verkaufstische, Blumenkübel u.a.) sowie Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

(2) Die Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten und das Anbringen von Spannbändern zur Ankündigung von Veranstaltungen kultur- oder sporttreibender Vereinigungen sowie Religionsgemeinschaften mit Sitz in

e) Sondernutzungen, die der Meinungsbildung dienen (z. B. Wahlwerbung politischer Parteien, Aufstellen von Plakatständern zu politischen Wahlzwecken u. ä.).

Weiterstadt sowie die Aufstellung von Plakaten zur Wahlsichtwerbung, politischen Meinungsbildung, Ankündigung von Veranstaltungen für Parteien oder sonstige politische Vereinigungen sowie für Personen, die in Weiterstadt zur Wahl antreten, gilt unter den folgenden Voraussetzungen als erteilt:

- Die Aufstellung von Plakaten ist der Stadt Weiterstadt, Straßenverkehrsbehörde, mindestens 5 Werktage vor der Aufstellung anzuzeigen. Die Anzeige muss Namen, Anschrift und Rufnummer der verantwortlichen Person sowie die Anzahl der Plakate enthalten
- Die Erlaubnis gilt für einen Zeitraum von max. 6 Wochen seit Beginn der Aufstellung als erteilt. Sie endet mit dem Ende des Anlasses der Aufstellung
- Die Anzahl der Plakate für Wahlwerbung darf für jede Partei oder politische Vereinigung 50 nicht übersteigen
- Plakate zur Wahlwerbung sind spätestens 1 Woche nach der Wahl, Ankündigungsplakate spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung zu entfernen
- Die Bestimmungen des § 33 StVO sind zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen angebracht werden. Von Kreuzungen und Einmündungen ist ein Sicherheitsabstand von 5 m einzuhalten. Der Fußgängerverkehr und der Radverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden

(3) Plakate, die entgegen der Bestimmungen des Absatzes 2 aufgestellt sind, können auf Kosten des Aufstellers entfernt und im Bauhof der Stadt Weiterstadt eingelagert werden. Nach Ablauf der Einlagerungsfrist von vier Wochen werden die Plakate vernichtet. Die Kosten für die Entfernung, Einlagerung und Vernichtung werden dem Aufsteller in Rechnung gestellt.

§ 6

Einschränkung von Sondernutzungen

Nach § 5 Buchstabe c) bis e) erlaubnisfreie Sondernutzungen sowie erlaubnispflichtige Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Straßenverkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, insbesondere, wenn aufgrund ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer/Teilnehmerinnen am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

6 Wochen vor allgemeinen Wahlen findet keine gewerbliche Plakatierung statt.

§ 6

Einschränkung von Sondernutzungen

- (1) Nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c) , d) und Abs. 2 erlaubnisfreie Sondernutzungen sowie erlaubnispflichtige Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Straßenverkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, insbesondere, wenn aufgrund ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer/Teilnehmerinnen am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- (2) 6 Wochen vor allgemeinen Wahlen **kann** die gewerbliche Plakatierung **eingeschränkt werden.**
- (3) **Gewerbliche Plakatierung ist auf 20 Plakate der Formate A 5 bis A 0 beschränkt.**
- (4) **Die Hinweise der Stadt Weiterstadt für das Plakatieren im Stadtgebiet sind zu beachten. Sie sind in der jeweils geltenden Fassung auf der homepage einsehbar.**

§ 7

Beseitigungspflicht

- (1) **Aufgrund der Ausübung einer Sondernutzung im Straßenraum vorhandene Sachen sind vom Erlaubnisnehmer/in unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder wenn gegen die Sondernutzungsgenehmigung oder ihre Auflagen verstoßen wurde.**
- (2) **Nach Beendigung der Sondernutzungserlaubnis durch Zeitablauf oder Widerruf oder tatsächlichem Nutzungsende hat der Erlaubnisnehmer den ursprünglichen Zustand der genutzten Fläche wieder herzustellen.**

§ 7 Gebühren

Für genehmigungspflichtige Sondernutzungen werden Gebühren gemäß dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so wird auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet.

- (1) Ist die Gebühr nach Absatz 1 niedriger als die in dem Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die letztgenannte Gebühr erhoben.
- (2) Wird die Verwaltung tätig, weil eine Sondernutzung ohne Genehmigung ausgeübt wurde, erhöht sich die Gebühr bei nachträglicher Genehmigung um 50 %.
- (3) Von der Zahlung von Gebühren sind befreit:
 - a) anerkannte ortsansässige Vereine,
 - b) politische Parteien,
 - c) Religionsgemeinschaften.

(3) Ohne entsprechende Sondernutzungserlaubnis im Straßenraum vorhandene Sachen sind vom Eigentümer, Besitzer oder Aufsteller unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Stadt kann die Maßnahmen nach Abs. 1 bis 3 anordnen und, wenn der Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachgekommen wird, auf Kosten des Verpflichteten durchführen lassen. Durch die Stadt entfernte Sachen können zwischengelagert werden. Nach Ablauf einer Einlagerungsfrist von 4 Wochen, werden die Sachen ohne Anspruch auf Entschädigung vernichtet. Die Kosten für die Entfernung, Einlagerung und Vernichtung werden dem Verpflichteten in Rechnung gestellt. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 8 Gebühren

(1) Für genehmigungspflichtige Sondernutzungen werden Gebühren gemäß dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Die Gebühren werden zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

(2) Ist die Gebühr nach Absatz 1 niedriger als die in dem Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die letztgenannte Gebühr erhoben.

(3) Neben der Sondernutzungsgebühr können außerdem Verbrauchsgebühren (z.B. Wasser, Strom) sowie Aufwand (z.B. Stundensätze sowie Material für Beschilderungen oder Absperrmaßnahmen) in Rechnung gestellt werden. Die Verbrauchsgebühren werden entweder pauschal oder nach gemessenem Verbrauch in Rechnung gestellt.

(4) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt für die Erteilung oder Ablehnung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren in Höhe von 30,00 EUR erheben.

(5) Die Sondernutzungsgebühr kann auf Antrag im Einzelfall auch gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen

**§ 8
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
- a) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller,
 - b) die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer,
 - c) diejenigen, die eine Sondernutzung ausüben, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

**§ 9
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt. Sie sind zu entrichten bei:

- (1) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- (2) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Januar des Jahres,
- (3) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.

Interesse liegt oder dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdigen Zweck oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**§ 9
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
- a) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller,
 - b) die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer,
 - c) diejenigen, die eine Sondernutzung ausüben, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

**§ 10
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschild für die Sondernutzungsgebühr entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf erlaubt werden, mit Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr und für nachfolgende Kalenderjahr jeweils mit Beginn des Kalenderjahres
 - c) im Übrigen mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzung tatsächlich erstmalig ausgeübt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr nach § 8 Absatz 4 entsteht mit Eingang des Erlaubnisantrages bei der Gemeinde.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, sofern die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 10
Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 11
Sicherheitsleistung

Die Stadt ist berechtigt, falls Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen zu befürchten sind, von der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalles zu bemessen.

Im Falle des Absatzes 1 b) werden die Sondernutzungsgebühren für das laufende Jahr mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides und für zukünftige Kalenderjahre jeweils am 15.1. des Jahres fällig, soweit sich aus dem Bescheid nicht etwas anderes ergibt.

- (4) Gerät die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 11
Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12
Sicherheitsleistung

Die Stadt ist berechtigt, falls Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen zu befürchten sind, von der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalles zu bemessen.

§ 12
Schadenshaftung

- (1) Die Sondernutzerin bzw. der Sondernutzer haftet der Stadt für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten verursacht wurden.
- (2) Die Sondernutzerin bzw. der Sondernutzer stellt die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegenüber der Stadt erheben. Sie/er ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu diesem Zwecke abzuschließen. Auf Verlangen der Stadt hat sie/er ihr gegenüber den entsprechenden Nachweis über den Abschluss und die regelmäßige Beitragszahlung zu erbringen.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
 - b) § 3, Satz 1 zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
 - c) § 3, Satz 2 Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

§ 13
Schadenshaftung

- (1) Die Sondernutzerin bzw. der Sondernutzer haftet für alle Schäden, die sie oder er im Rahmen einer Sondernutzung verursacht.
- (2) Die Sondernutzerin bzw. der Sondernutzer stellt die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegenüber der Stadt erheben. Die Stadt Weiterstadt kann im Einzelfall einen Nachweis über den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
 - b) § 3 zeitliche Vorgaben nicht beachtet oder Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt
 - c) § 5 Abs. 2 Bedingungen nicht einhält
 - d) § 7 seiner Beseitigungspflicht trotz Aufforderung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Magistrat.

**§ 14
Zwangmaßnahmen und Rechtsmittel**

Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weiterstadt, den 06. Oktober 2006

DER MAGISTRAT

Rohrbach
Bürgermeister

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Weiterstadt.

**§ 15
Zwangmaßnahmen und Rechtsmittel**

Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Weiterstadt, den

Der Magistrat der Stadt Weiterstadt

Ralf Möller
Bürgermeister

	Art der Sondernutzung des in § 1 der Satzung näher bezeichneten Geltungsbereich		Benutzungsgebühr jährlich	Mindestgebühr in Euro
1.	Plakate, die nicht an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt sind und nicht erlaubnisfrei sind (max. 20 Stück, Größe A5 bis A0)	vorübergehend		1,00 € pro Plakat und Kalendertag, mindestens 50,00 €
2.	Fahnenmasten, Transparente und dergleichen	auf Dauer	30,00 € - 130,00 €	2,00 € pro Kalendertag, mindestens
3.	Ablagekästen für Briefe, Päckchen, Zeitungen usw.	je Standort	80,00 €	
4.	Flächenwerbung (Plakatanschlagtafeln, Werbetafeln, Plakatanschlag an Bauzäunen) je m² Ansichtsfläche	auf Dauer vorübergehend	40,00 € - 200,00 €	0,50 € pro Kalendertag, mind. 20,00 €
5.	Verteilen gewerblicher Handzettel und Flugblätter u. ä.	je Person		20,00 € pro Kalendertag

	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (zzgl. MwSt)
1.	Plakate, soweit sie nicht gemäß § 5 erlaubnisfrei sind	1,00 EUR pro Plakat und Kalendertag, mindestens 50,00 EUR
2.	Fahnenmasten, Transparente und dergleichen	2,00 EUR pro Stück und Kalendertag, mindestens 40,00 EUR
3.	Ablagekästen für Briefe, Päckchen, Zeitungen usw.	80,00 € pro Stück und Jahr
4.	Flächenwerbung (Plakatanschlagtafeln, Werbetafeln, Plakatanschlag an Bauzäunen)	0,50 EUR pro m² Ansichtsfläche und Kalendertag, mindestens 20 ,00 EUR
5.	Verteilen gewerblicher Handzettel und Flugblätter u. ä.	20,00 € pro Kalendertag und Person
6.	Aufstellen von Altkleidercontainern	500,00 EUR pro Container und Jahr
7.	Tische und Stühle vor Gaststätten und ähnlichen Betrieben	2,00 EUR bis 4,00 EUR pro qm und Monat
8.	Aufstellen mobiler Toilettenanlagen	30,00 EUR pro Anlage und Monat
9.	Gewerbliche Verkaufsstände, Ausstellungswagen, Infostände, fahrbare Geschäftsbetriebe o.ä	15,00 EUR pro Tag (Verbrauchsgebühren werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt)
10.	Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsmärkte, WAA, Kerb, Ausstellungen etc.)	50,00 EUR bis 500,00 EUR pro Tag (Aufwand z.B. für Absperrungen, Reinigung, Beschilderungen sowie Verbrauchsgebühren werden ggf. gesondert berechnet)

SATZUNG
ÜBER ERLAUBNISSE UND GEBÜHREN FÜR SONDERNUTZUNGEN
AN ÖFFENTLICHEN STRAßEN IM GEBIET DER STADT WEITERSTADT
-SONDERNUTZUNGSSATZUNG-

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) sowie der §§ 16, 17, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung amfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (inkl. Straßenbegleitgrün), Gehwege und Plätze sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Kreisstraßen 139, 165.

§ 2
Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Flächen zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken bedarf als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Weiterstadt soweit die Nutzung nicht bereits durch andere Vorschriften geregelt wird (z.B. Marktsatzung, Gebührenordnung für Maßnahmen nach der StVO) und diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3
Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder zum Schutze der in § 1 genannten Flächen erforderlich ist. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erforderlich macht.
- (2) Die Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn mobilitätseingeschränkte Personen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.
- (3) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.

§ 4 Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind schriftlich bei der Stadt Weiterstadt, Straßenverkehrsbehörde, zu stellen. Die Anträge müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
- Art, örtliche Begrenzung und Dauer der Sondernutzung,
- Notwendige Angaben für die Berechnung der Sondernutzungsgebühr (z.B. Anzahl qm, Anzahl der Personen etc.).

Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

Anträge sind mindestens 10 Werktage vor Beginn der Sondernutzung einzureichen.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- b) Bauaufsichtlich freie Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- c) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Fensterbänke, Gesimse, Eingangsstufen, Gebäudesockel, Balkone, Erker, Kellerlichtschächte und Sonnenschutzdächer (Markisen und Vordächer).
- d) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen (z. B. Verkaufstische, Blumenkübel u.a.) sowie Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

(2) Die Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten und das Anbringen von Spannbändern zur Ankündigung von Veranstaltungen kultur- oder sporttreibender Vereinigungen sowie Religionsgemeinschaften mit Sitz in Weiterstadt sowie die Aufstellung von Plakaten zur Wahlsichtwerbung, politischen Meinungsbildung, Ankündigung von Veranstaltungen für Parteien oder sonstige politische Vereinigungen sowie für Personen, die in Weiterstadt zur Wahl antreten, gilt unter den folgenden Voraussetzungen als erteilt:

- Die Aufstellung von Plakaten ist der Stadt Weiterstadt, Straßenverkehrsbehörde, mindestens 5 Werktage vor der Aufstellung anzuzeigen. Die Anzeige muss Namen, Anschrift und Rufnummer der verantwortlichen Person sowie die Anzahl der Plakate enthalten
- Die Erlaubnis gilt für einen Zeitraum von max. 6 Wochen seit Beginn der Aufstellung als erteilt. Sie endet mit dem Ende des Anlasses der Aufstellung
- Die Anzahl der Plakate für Wahlwerbung darf für jede Partei oder politische Vereinigung 50 nicht übersteigen

- Plakate zur Wahlwerbung sind spätestens 1 Woche nach der Wahl, Ankündigungsplakate spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung zu entfernen
 - Die Bestimmungen des § 33 StVO sind zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen angebracht werden. Von Kreuzungen und Einmündungen ist ein Sicherheitsabstand von 5 m einzuhalten. Der Fußgängerverkehr und der Radverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden
- (3) Plakate, die entgegen der Bestimmungen des Absatzes 2 aufgestellt sind, können auf Kosten des Aufstellers entfernt und im Bauhof der Stadt Weiterstadt eingelagert werden. Nach Ablauf der Einlagerungsfrist von vier Wochen werden die Plakate vernichtet. Die Kosten für die Entfernung, Einlagerung und Vernichtung werden dem Aufsteller in Rechnung gestellt.

§ 6

Einschränkung von Sondernutzungen

- (1) Nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c) , d) und Abs. 2 erlaubnisfreie Sondernutzungen sowie erlaubnispflichtige Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Straßenverkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, insbesondere, wenn aufgrund ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer/Teilnehmerinnen am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- (2) 6 Wochen vor allgemeinen Wahlen kann gewerbliche Plakatierung eingeschränkt werden.
- (3) Gewerbliche Plakatierung ist auf 20 Plakate der Formate A 5 bis A 0 beschränkt.
- (4) Die Hinweise der Stadt Weiterstadt für das Plakatieren im Stadtgebiet sind zu beachten. Sie sind in der jeweils geltenden Fassung auf der Homepage einsehbar.

§ 7

Beseitigungspflicht

- (1) Aufgrund der Ausübung einer Sondernutzung im Straßenraum vorhandene Sachen sind von dem/der Erlaubnisnehmer/in unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder wenn gegen die Sondernutzungsgenehmigung oder ihre Auflagen verstoßen wurde.
- (2) Nach Beendigung der Sondernutzungserlaubnis durch Zeitablauf oder Widerruf oder tatsächlichem Nutzungsende hat der Erlaubnisnehmer den ursprünglichen Zustand der genutzten Fläche wieder herzustellen.
- (3) Ohne entsprechende Sondernutzungserlaubnis im Straßenraum vorhandene Sachen sind vom Eigentümer, Besitzer oder Aufsteller unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Stadt kann die Maßnahmen nach Abs. 1 bis 3 anordnen und, wenn der Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachgekommen wird, auf Kosten des Verpflichteten durchführen lassen. Durch die Stadt entfernte Sachen können zwischengelagert werden. Nach Ablauf einer Einlagerungsfrist von 4 Wochen, werden die Sachen ohne Anspruch auf Entschädigung vernichtet. Die Kosten für die Entfernung, Einlagerung und Vernichtung werden dem Verpflichteten in Rechnung gestellt. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren gemäß dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Die Gebühren werden zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.
- (2) Ist die Gebühr nach Absatz 1 niedriger als die in dem Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die letztgenannte Gebühr erhoben.
- (3) Neben der Sondernutzungsgebühr können außerdem Verbrauchsgebühren (z.B. Wasser, Strom) sowie Aufwand (z.B. Stundensätze sowie Material für Beschilderungen oder Absperrmaßnahmen) in Rechnung gestellt werden. Die Verbrauchsgebühren werden entweder pauschal oder nach gemessenem Verbrauch in Rechnung gestellt.
- (4) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt für die Erteilung oder Ablehnung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren in Höhe von 30,00 € erheben.
- (5) Die Sondernutzungsgebühr kann auf Antrag im Einzelfall auch gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdigen Zweck oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller,
 - b) die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer,
 - c) diejenigen, die eine Sondernutzung ausüben, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld für die Sondernutzungsgebühr entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf erlaubt werden, mit Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr und für nachfolgende Kalenderjahr jeweils mit Beginn des Kalenderjahres
 - c) im Übrigen mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzung tatsächlich erstmalig ausgeübt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr nach § 8 Absatz 4 entsteht mit Eingang des Erlaubnisantrages bei der Gemeinde.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, sofern die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt. Im Falle des Absatzes 1 b) werden die Sondernutzungsgebühren für das laufende Jahr mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides und für zukünftige Kalenderjahre jeweils am 15.01. des Jahres fällig, soweit sich aus dem Bescheid nicht etwas anderes ergibt.

- (4) Gerät die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 12 Sicherheitsleistung

Die Stadt ist berechtigt, falls Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen zu befürchten sind, von der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalles zu bemessen.

§ 13 Schadenshaftung

- (1) Die Sondernutzerin bzw. der Sondernutzer haftet für alle Schäden, die sie oder er im Rahmen einer Sondernutzung verursacht.
- (2) Die Sondernutzerin bzw. der Sondernutzer stellt die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegenüber der Stadt erheben. Die Stadt Weiterstadt kann im Einzelfall einen Nachweis über den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
 - b) § 3 zeitliche Vorgaben nicht beachtet oder Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt.
 - c) § 5 Abs. 2 die Bedingungen nicht einhält oder
 - d) § 7 seiner Beseitigungspflicht trotz Aufforderung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Weiterstadt.

§ 15
Zwangmaßnahmen und Rechtsmittel

Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Weiterstadt, den

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Stadt Weiterstadt

	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (zzgl. MwSt.)
1.	Plakate, soweit sie nicht gemäß § 5 erlaubnisfrei sind	1,00 € pro Plakat und Kalendertag, mindestens 50,00 €
2.	Fahnenmasten, Transparente und dergleichen	2,00 € pro Stück und Kalendertag, mindestens 40,00 €
3.	Ablagekästen für Briefe, Päckchen, Zeitungen usw.	80,00 € pro Stück und Jahr
4.	Flächenwerbung (Plakatanschlagtafeln, Werbetafeln, Plakatanschlag an Bauzäunen)	0,50 € pro m ² Ansichtsfläche und Kalendertag, mindestens 20 ,00 €
5.	Verteilen gewerblicher Handzettel und Flugblätter u. ä.	20,00 € pro Kalendertag und Person
6.	Aufstellen von Altkleidercontainern	500,00 € pro Container und Jahr
7.	Tische und Stühle vor Gaststätten und ähnlichen Betrieben	2,00 € bis 4,00 € pro qm und Monat
8.	Aufstellen mobiler Toilettenanlagen	30,00 € pro Anlage und Monat
9.	Gewerbliche Verkaufsstände, Ausstellungswagen, Infostände, fahrbare Geschäftsbetriebe o.ä	15,00 € pro Tag (Verbrauchsgebühren werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt)
10.	Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsmärkte, WAA, Kerb, Ausstellungen etc.)	50,00 € bis 500,00 € pro Tag (Aufwand z.B. für Absperrungen, Reinigung, Beschilderungen sowie Verbrauchsgebühren werden ggf. gesondert berechnet)